

Satzung

BUND-Ortsgruppe Weinheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND-Ortsverband Weinheim ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND- Ortsverband .
- 3) Er hat seinen Sitz in Weinheim .
- 4) Der BUND-Ortsverband Weinheim umfasst das Gemeindegebiet der bürgerlichen Gemeinde Weinheim.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck des BUND-Ortsverbandes Weinheim ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt – und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde wie Unversehrtheit des Menschen, Tieren, wie Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung aller dieser Güter vor einer Zerstörung oder Vergiftung durch den Einsatz von ABC-Waffen. Der Verband wird das Land Baden-Württemberg und seine Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 86 der Landesverfassung unterstützen.

Zweck des Vereins ist weiterhin insbesondere die Förderung

- a) der öffentlichen Gesundheitspflege
 - b) der Jugendpflege und Jugendfürsorge
 - c) der Erziehung und Volksbildung
 - d) der Denkmalpflege
 - e) der internationalen Gesinnung
 - f) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Gesetze
 - g) der Verbraucherberatung
 - h) des Umweltschutzes, soweit die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Abfallbeseitigung, die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen und die Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen gefördert werden
 - i) die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes
 - j) des Tierschutzes
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung über die Gefahren von Schadstoffrückständen in Pflanzen, Tieren und Nahrungsmitteln, Unterstützung von Jugendlagern mit natur- tier- und

umweltschützerischer Zielsetzung, Durchführung von Tagungen, Kongressen, Ausstellungen und Exkursionen, Erhaltung alter Dorf- und Stadtbilder, Durchführung von Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung, um die Abhängigkeit der Lösung grenzüberschreitender Umweltprobleme von zwischenstaatlicher Zusammenarbeit einsichtig zu machen, Pflege und Gestaltung von Biotopen, um gefährdete Tierarten zu schützen, Einflussnahme bei der Planung von Industrie- und Wohngebieten und Ausarbeitung von ökologisch günstigeren Alternativen, Pacht oder Ankauf von Naturschutzgebieten, Aufklärung über praktische Wege der Wiederverwertung von Abfallstoffen und der Müllkompostierung, Durchführung von Projekten zur Verringerung der Lärmbelästigung, Information über die Möglichkeiten der Einsparung von Umweltchemikalien im modernen Landbau, Darstellung von Möglichkeiten der Energieeinsparung.

- 3) Der Ortsverband Weinheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Ortsverband Weinheim steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Baden Württemberg. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Ortsverbandes Weinheim ergeben sich aus § 8 in Verbindung mit § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.

Satzung

BUND-Ortsgruppe Weinheim

- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem/einer stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nach gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die 2 Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Der Ortsverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen und/oder Regionalgeschäftsführern.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden .
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt am 30.06.2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.